

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. Juli 1953

65/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. Z e o h n e r, S t r a s s e r, H i n t e r l e i t h n e r
und Genossen

an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,
betreffend die Benachteiligung der Hauptschulabgänger bei der Erlernung
des Handelsgewerbes.

-.-.-

Dem unterzeichneten Abgeordneten ist eine im BGBl.Nr.3/1953 mit
1. November 1952 datierte, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für
Unterricht erlassene Verordnung des Bundesmini-
steriums für Handel und Wiederaufbau bekannt, der zufolge Handelslehrlin-
gen, welche die 4. Klasse einer Mittelschule absolviert haben, ein Jahr
auf ihre Lehrzeit angerechnet wird. Den Absolventen der 4. Hauptschul-
klasse wird eine solche Begünstigung nicht zugesprochen. Diese ungleiche
Behandlung ist völlig ungerechtfertigt, da die Lehrpläne der beiden Schul-
gattungen (abgesehen vom Latein, das aber auch nicht in allen Mittelschul-
typen gelehrt wird) größtenteils wörtlich übereinstimmt. Dazu kommt noch,
daß die Hauptschule ihrer Bestimmung gemäß bei der Auswahl des Lehrstof-
fes und der Aufgabenstellung auf das praktische Leben besondere Rücksicht
zu nehmen sucht, was für den angehenden Lehrling bestimmt nur von Vorteil
sein kann. Schließlich sind, wie zumindest dem Bundesministerium für Un-
terricht bekannt sein muß, die Absolventen der Hauptschule sogar zur Auf-
nahme in die mittleren Lehranstalten (Handelsakademie, Bundesgewerbeschulen,
Lehrerbildungsanstalten) unter den gleichen Bedingungen zugelassen wie die
Absolventen der Untermittelschule. Eine Zurücksetzung gerade bei der
Lehrlingsausbildung des Handelsgewerbes ist somit in keiner Weise zu
rechtfertigen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundes-
minister für Handel und Wiederaufbau die nachstehende

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau bereit, die
in Rede stehende, noch vor seinem Amtsantritt erlassene Verordnung in
dem Sinne abzuändern, daß den Abgängern der Hauptschulen die gleiche Be-
handlung zugebilligt wird wie den Absolventen einer 4. Mittelschulklasse.

-.-.-.-.-